MUSIK- UND BERGSTADT
SONDERSHAUSEN

Sondershäuser
HEIMATECHO

Jahrgang 35 | Montag, den 26. Februar 2024 | Nummer 4

Amtsblatt der Stadt Sondershausen einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg

IN DIESER AUSGABE UNTER ANDEREM

Amtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachungen
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung Bauhof/Gärtnerei

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus
- Jahresausblick 2024
- Gewinner des Schreibwettbewerbs
- Anstrengungen für ein Oberzentrum

Kulturelles Leben / Veranstaltungskalender
- Jubiläumsjahr der Stadtbibliothek
- Sonderausstellungen im Schlossmuseum

Marktnews
- Sondershäuser Ostermarkt

Sport
- 10. Allianz-Cup mit U14 Mannschaften
- Tennisverein Blau-Weiß

Aus den Kitas
- Stadtwerke Sondershausen GmbH begrüßen Schlossparkspatzen
- Bebraspatzen mit der Polizei unterwegs

Wissenswertes
- Feuerwehr Jecha
- Die Bundeswehr informiert

www.sondershausen.de

Neues Fahrzeug für die Feuerwehr

Großartige Dienste brauchen großartige Ausrüstung: Die Feuerwehr Mitte freut sich über ein neues und hochmodernes Hilfleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10.

Wahlhelfer gesucht

Für das Superwahljahr 2024 sucht die Stadtverwaltung Wahlhelfer.

Veranstaltungstipps

Mit dem Ausnahmemusiker Rudi Feuerbach ins neue Konzertjahr

01.03.2024
Bürgerzentrum Cruciskirche Sondershausen
Einlass: 19 Uhr
Beginn: 20 Uhr

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Beschlussfassungen anlässlich der 44. Hauptausschusssitzung am 31. August 2023
2. Beschlussfassungen anlässlich der 45. Hauptausschusssitzung am 14. September 2023
3. Beschlussfassungen anlässlich der 46. Hauptausschusssitzung am 26. Oktober 2023
4. Beschlussfassungen anlässlich der 47. Hauptausschusssitzung am 9. November 2023
5. Beschlussfassungen anlässlich der 48. Hauptausschusssitzung am 12. Dezember 2023
6. Beschlussfassungen anlässlich der 35. Stadtratssitzung am 28. September 2023
7. Beschlussfassungen anlässlich der 36. Stadtratssitzung am 30. November 2023
8. Beschlussfassungen anlässlich der 37. Stadtratssitzung am 14. Dezember 2023
9. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Sondershausen sowie zu den Wahlen der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen der Stadt Sondershausen
10. Bekanntmachung zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgasse - OT Großfurra" Stadt Sondershausen
11. Bekanntmachung zum Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriepark, Glückauf" Teilbereich II der Stadt Sondershausen
12. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei der Stadt Sondershausen für 2022

Beschlussfassungen anlässlich der 44. Hauptausschusssitzung am 31. August 2023

öffentlicher Teil:

HA 182-44/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 6150.008.9510 in Höhe von 20.000 € mit Deckungsvorschlag (6150.008.3610).

HA 183-44/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 7910.004.9880 in Höhe von 23.772 € mit Deckungsvorschlägen (9100.8600 und 9100.002.3000).

HA 184-44/2023 Der Haupt- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt, für die Vergabe von Lieferleistungen – Dienst- und Schutzkleidung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen, den Zuschlag an die Firma Formtext ASL GmbH, Bahnhofstraße 1 in 99974 Mühlhausen, zum Angebotspreis von 64.743,56€ (brutto), zu vergeben.

Beschlussfassungen anlässlich der 45. Hauptausschusssitzung am 14. September 2023

öffentlicher Teil:

HA 185-45/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 59100.001.9400 in Höhe von 72.000 € mit Deckungsvorschlägen (5900.001.3610 und 3210.5900).

HA 186-45/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 6300.023.9510 in Höhe von 40.000 € mit Deckungsvorschlag (6150.022.9510).

HA 187-45/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 6750.61011 in Höhe von 100.000 € mit Deckungsvorschlägen (5800.7162, 6300.5100, 6300.51001, 6300.5110, 6300.6551, 6700.5100, 6900.5101).

HA 188-45/2023 Der Haupt- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt, für die Vergabe von Planungsleistung - grundhafter Ausbau des Steingraben, Abschnitt Justus-von-Liebig-Straße bis Martin-Andersen-Nexö-Straße, die Planungsleistung an das Ingenieurbüro, Reinhardt GmbH, Alexander-Puschkin-Promenade 12, 99706 Sondershausen, zum Angebotspreis von 71.952,21 € (brutto) zu vergeben.

Beschlussfassungen anlässlich der 46. Hauptausschusssitzung am 26. Oktober 2023

öffentlicher Teil:

HA 188-46/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 8100.6760 in Höhe von 33.250 € mit Deckungsvorschlag (3310.1710).

HA 189-46/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 4641.001.9410 in Höhe von 103.000 € mit Deckungsvorschlägen (4645.003.3610, 4645.003.9400, 9100.001.3100).

HA 190-46/2023 Der Haupt- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt, zum Bauvorhaben: Errichtung eines Fluchttreppenturmes am Klubhaus „Stocksen" in 99706 Sondershausen, Nordhäuser Straße 44, den Zuschlag an die Firma Cioch & Triemer GmbH, Frankenhäuser Straße 65, 99706 Sondershausen 68, zum Angebotspreis von 62.085,87 € (brutto), zu vergeben.

HA 191-46/2023 Der Haupt- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt, für die Vergabe zur Herstellung, Lieferung und Montage der Zwischenwegweisung auf den Wanderwegen in der Hain- und Windleite – Teil 2, den Zuschlag an die Firma Formtext ASL GmbH, Bahnhofstraße 1 in 99974 Mühlhausen, zum Angebotspreis von 64.743,56€ (brutto), zu vergeben.

Beschlussfassungen anlässlich der 47. Hauptausschusssitzung am 9. November 2023

öffentlicher Teil:

HA 192-47/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 7910.7162 in Höhe von 90.000 € mit Deckungsvorschlägen (3210.5700, 3210.5900 und 3210.6530).

HA 193-47/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 8550.5100 in Höhe von 24.325 € mit Deckungsvorschlag (8550.1300).

HA 194-47/2023 Der Haupt- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt, für die Vergabe von Lieferleistungen – Dienst- und Schutzkleidung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen, den Zuschlag an die Firma Formtext ASL GmbH, Bahnhofstraße 1 in 99974 Mühlhausen, zum Angebotspreis von 64.743,56€ (brutto), zu vergeben.

Beschlussfassungen anlässlich der 48. Hauptausschusssitzung am 12. Dezember 2023

öffentlicher Teil:

HA 195-48/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt die Vergabe von Planungsleistungen (Leistungen für die Objektplanung Gebäude und Tragwerksplanung sowie Brandschutzkonzept/ Energiebilanzierung) für die Sanierung der Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz", Alexander-Puschkin-Promenade 22, 99706 Sondershausen.

HA 196-48/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt die Vergabe von Planungsleistungen (Leistungen für die Fachplanung – Technische Ausrüstung) für die Sanierung der Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz", Alexander-Puschkin-Promenade 22, 99706 Sondershausen.

HA 197-48/2023 Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 7500.5001 in Höhe von 34.890 € mit Deckungsvorschlägen (7500.5000, 7500.50011, 7500.5480, 7501.5001, 7501.5480, 6300.5100 und 7500.1101).

Beschlussfassungen anlässlich der 35. Stadtratssitzung am 28. September 2023

öffentlicher Teil:

SR 485-35/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt den Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Sondershausen 2023-2026. Die Anlage in geänderter Form ist Bestandteil des Beschlusses.

SR 486-35/2023 Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließen eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2023 auf der Haushaltsstelle 7910.7162 in Höhe von 500.000 € mit Deckungsvorschlag (Haushaltsstelle 3310.1710).

SR 487-35/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt, zum o. g. Bauvorhaben, den Zuschlag an die Firma Gebhardt Garten & Landschaftsbau GmbH & Co.KG; Am Rasenrain 5 in 06567 Bad Frankenhausen, zum Angebotspreis von 294.709,96 € (brutto) zu vergeben. Der Anbieter gewährt weiterhin einen Nachlass von 1%, wodurch der angebotene Preis bei 291.762,87 € (brutto) liegt.

SR 488-35/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt gemäß § 60 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Sondershausen - einschließlich des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Bauhof/ Gärtnerei.

Festgesetzt werden im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe 39.902.962 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe 7.333.259 €. Die Anlagen sind Bestandteile des Beschlusses.

SR 489-35/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den in der Nachtragshaushaltssatzung beigefügten Finanzplan mit Investitionsprogramm 2023 der Stadt Sondershausen - einschließlich des Finanzplanes des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei 2023.

SR 490-35/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die Abwägung zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Handel – Erfurter Straße" der Stadt Sondershausen nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

SR 491-35/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Handel – Erfurter Straße" der Stadt Sondershausen nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

SR 492-35/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die Aufstellung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 24 „Vor dem Dorfe" der Stadt Sondershausen/OT Berka im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. (4) BauGB.

Beschlussfassungen anlässlich der 36. Stadtratssitzung am 30. November 2023

öffentlicher Teil:

SR 493-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 10. Februar 2022 in der als Anlage beigefügten Fassung. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

SR 494-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen stellt den Jahresabschluss des Versorgungsbetriebes (VBS) zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von 4.061.523,77 € gemäß Anlage fest. Der Jahresgewinn von 658.647,04 € ist in die „allgemeinen Rücklagen" zu stellen.

SR 495-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen entlastet die Werkleitung des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen für das Geschäftsjahr 2022.

SR 496-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt für die Prüfung des Jahresabschlusses des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen (VBS) zum 31. Dezember 2023 die „HTW Wirtschaftsprüfung GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel und Erfurt (HTW)", Tschaikowskistraße 22, 99096 Erfurt, zu bestellen.

SR 497-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei zum 31. Dezember 2022 für das Geschäftsjahr 2022. Das Ergebnis des Jahresabschlusses weist einen Gesamtverlust in Höhe von 66.485,33 € aus. Der Verlust ist auf das Jahr 2023 vorzutragen.
Das Ergebnis gliedert sich wie folgt auf:

Jahresverlust Bauhof/Gärtnerei	64.542,29 €
Jahresverlust Krematorium	1.943,04 €

SR 498-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen entlastet die Werkleitung des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei für das Geschäftsjahr 2022.

SR 499-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei zum 31. Dezember 2023, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKR Akzent Revisions GmbH, Obere Karlsstraße 3, 34117 Kassel, zu bestellen.

SR 500-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2022 der Stadt Sondershausen.

SR 501-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2022 der Stadt Sondershausen.

SR 502-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die Abwägung zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet An der Pfortmühle - Talstraße" der Stadt Sondershausen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

SR 503-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet An der Pfortmühle - Talstraße" der Stadt Sondershausen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

SR 504-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt den Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 13 „Große Furth II – OT Großfurra" Stadt Sondershausen nach § 34 Abs. 4 bis 6 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

SR 505-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriepark, Glückauf" Teilbereich II der Stadt Sondershausen nach § 13 BauGB. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

SR 506-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 43 „Multifunktionales Sondergebiet für Erholung – Naturressort Bebraer Teiche" der Stadt Sondershausen nach § 2 BauGB. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

SR 507-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt eine Teilfläche von ca. 2.285 m², in der Gemarkung Sondershausen, Flur 16, Flurstück 345/21 gemäß § 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Thüringer Straßengesetzes als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

SR 508-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beruft gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz Herrn Stefan Aschenbrenner zum Wahlleiter und Frau Mareen Biedermann zur Stellvertreterin des Wahlleiters für die Kommunalwahlen der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2024. Im Falle einer abweichenden Terminierung gilt dieser Beschluss entsprechend.

SR 509-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt: Herr Frank Steiner wird mit Wirkung ab 1. Dezember 2023 als stellvertretender Werkleiter des Eigenbetriebes „Bauhof/Gärtnerei" bestellt.

SR 510-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt folgende überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2023 in Höhe von 52.400 € auf der Haushaltsstelle 6300.016.9500 mit Deckungsvorschlag.

SR 511-36/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschloss für die Vergabe von Bauleistungen – Neubau Kreisverkehrsanlage Alexander-Puschkin-Promenade / Göldnerstraße in Sondershausen, den Zuschlag für das Los 1 – Straßenbau, einschließlich Anteil Los 0 – Allgemeines, an die Firma Hoch- und Tiefbau Ebeleben GmbH, Thomas-Müntzer-Siedlung 8, 99713 Ebeleben, zum Angebotspreis von 1.142.327,82 € (brutto) zu vergeben.

Beschlussfassungen anlässlich der 37. Stadtratssitzung am 14. Dezember 2023

öffentlicher Teil:

SR 514-37/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt, gemäß §§ 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2024 der Stadt Sondershausen inkl. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Versorgungsbetrieb der Stadt Sondershausen, Bauhof/Gärtnerei sowie der Stadtmarketing Sondershausen GmbH und Anlagen.

SR 515-37/2023 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt, gemäß § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Pkt. 5 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), den Finanzplan mit Investitionsprogramm 2024 der Stadt Sondershausen einschließlich der Finanzpläne des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen (VBS) 2024, des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei 2024 sowie der Stadtmarketing Sondershausen GmbH 2024.

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Sondershausen sowie zu den Wahlen der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen der Stadt Sondershausen

A. Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Sondershausen sind am 26. Mai 2024 30 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 S. 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 S. 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie

die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Stadtrat der Stadt Sondershausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (120 Unterschriften). **Insgesamt sind somit 130 Unterschriften erforderlich.**

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Stadtrat der Stadt Sondershausen vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 S. 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sondershausen bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sondershausen

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 13.00 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat: 9.00 bis 12.00 Uhr

im **Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen**, Markt 7, 99706 Sondershausen ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Sondershausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl **(22. April 2024), 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Sondershausen erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 S. 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl **(12. April 2024) bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sondershausen
Stadt Sondershausen
Wahlleiter
Markt 7 (Ebene 3)
99706 Sondershausen

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl **(12. April 2024) bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl **(22. April 2024) bis 18.00 Uhr** behoben

sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Stadt Sondershausen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

B. Wahl des Bürgermeisters

1. In der der Stadt Sondershausen wird am **26. Mai 2024** ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der **Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **150 Unterschriften**).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine weiteren Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:
Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Stadtrat der Stadt Sondershausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **120 Unterschriften**).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Stadtrat der Stadt Sondershausen vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sondershausen **bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Sondershausen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sondershausen

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 13.00 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat: 9.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen ausgelegt.

Wahlberechtigte die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Sondershausen mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Stadt Sondershausen
Herrn Stefan Aschenbrenner
Markt 7 (Ebene 3)
99706 Sondershausen

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können **nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Sondershausen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

C. Wahlen der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Berka, Großfurra, Oberspier, Großberndten, Himmelsberg, Hohenebra, Immenrode, Kleinberndten, Schernberg, Straußberg und Thalebra

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Berka, Großfurra, Oberspier, Großberndten, Himmelsberg, Hohenebra, Immenrode, Kleinberndten, Schernberg, Straußberg und Thalebra der Stadt Sondershausen wird am 26. Mai 2024 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.
Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat (§ 26 Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 2 ThürKWG); der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung

der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der **Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe** muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Sondershausen abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der **Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG),
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 S. 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 S. 2 ThürKWG.

1.3 Der **Wahlvorschlag des Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind:

Ortsteil mit Ortsteilverfassung	Einwohner (Stand: 31.12.2023)	Anzahl Ortsteilratsmitglieder	Anzahl Unterschriften
Berka	886	6	30
Großfurra	1132	8	40
Oberspier	477	4	20
Großberndten	315	4	20
Himmelsberg	140	4	20
Hohenebra	454	4	20
Immenrode	338	4	20
Kleinberndten	226	4	20
Schernberg	842	6	30
Straußberg	71	4	20
Thalebra	300	4	20

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine weiteren Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

   Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises, im Stadtrat der Stadt Sondershausen sowie für die Ortsteile mit Ortsteilverfassung in dem jeweiligen Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ortsteil mit Ortsteilverfassung	Einwohner (Stand: 31.12.2023)	Anzahl Ortsteilrats-mitglieder	Anzahl Unterstützungs-unterschriften	Unterschriften insgesamt
Berka	886	6	24	34
Großfurra	1132	8	32	42
Oberspier	477	4	16	26
Großberndten	315	4	16	26
Himmelsberg	140	4	16	26
Hohenebra	454	4	16	26
Immenrode	338	4	16	26
Kleinberndten	226	4	16	26
Schernberg	842	6	24	34
Straußberg	71	4	16	26
Thalebra	300	4	16	26

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kyffhäuserkreises oder im Stadtrat der Stadt Sondershausen vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 S. 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sondershausen bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sondershausen

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 13.00 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat: 9.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen ausgelegt.

Wahlberechtigte die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Sondershausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.3 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl **(12. April 2024) bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sondershausen
Stadt Sondershausen
Wahlleiter
Markt 7 (Ebene 3)
99706 Sondershausen

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl **(12. April 2024) bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl **(22. April 2024) bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Stadt Sondershausen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert ein Bewerber seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

D. Wahlen der Ortsteilratsmitglieder Berka, Großfurra, Oberspier, Großberndten, Himmelsberg, Hohenebra, Immenrode, Kleinberndten, Schernberg, Straußberg und Thalebra

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Berka, Großfurra, Oberspier, Großberndten, Himmelsberg, Hohenebra, Immenrode, Kleinberndten, Schernberg, Straußberg und Thalebra der Stadt Sondershausen sind am 26. Mai 2024 folgende Anzahlen an Ortsteilratsmitgliedern zu wählen:

Ortsteil mit Ortsteilverfassung	Einwohner (Stand: 31.12.2023)	Anzahl Ortsteilratsmitglieder
Berka	886	6
Großfurra	1132	8
Oberspier	477	4
Großberndten	315	4
Himmelsberg	140	4
Hohenebra	454	4
Immenrode	338	4
Kleinberndten	226	4
Schernberg	842	6
Straußberg	71	4
Thalebra	300	4

Wählbar für das Amt zum weiteren Mitglied des Ortsteilrates sind nur Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§12 ThürKWG), nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil der Stadt Sondershausen gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von wahlberechtigten Bürgern des jeweiligen Ortsteils eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichenden und des/der Vorgeschlagenen enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss sowohl vom Einreichenden als auch von dem/den Vorgeschlagenen eigenhändig unterschrieben sein.

2. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 21. Tag vor der Wahl **(5. Mai 2024)** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sondershausen

   Stadt Sondershausen
   Wahlleiter
   Markt 7 (Ebene 3)
   99706 Sondershausen
   schriftlich einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **5. Mai 2024** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Einreichenden und des/der Vorgeschlagenen zurückgenommen werden.

3. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (siehe Ausführungen unter 1.) Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Einreichenden aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 5. Mai 2024** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

   Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter.

5. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Dies gilt auch für die in dieser Bekanntmachung genannten Fristen und Termine.

6. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 20.02.2024

gez. Aschenbrenner - Siegel -
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

Stadt Sondershausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgasse - OT Großfurra“ Stadt Sondershausen

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 34 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 01. Februar 2024 der Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgasse – OT Großfurra“ mit folgendem Inhalt gefasst:

1. Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgasse – OT Großfurra“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgasse – OT Großfurra“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
   Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, zum Planentwurf und Begründung einzuholen.
   Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
   Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ebenfalls abgesehen.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgasse – OT Großfurra“ mit Begründung in der Zeit:
   vom 04. März 2024 bis einschließlich 07. April 2024
   auf der Internetseite der Stadt Sondershausen unter dem Link: http://www.sondershausen.de/auslegungen-bekanntm.html veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgasse - OT Großfurra“ mit Begründung im gleichen Zeitraum im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen im Rathaus, Markt 7, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden:

Montag	**08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
Dienstag und Donnerstag	**08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
Mittwoch	**08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
Freitag	**08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Samstag	**09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, jeden ersten Samstag im Monat**

Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.
Stellungnahmen können von jedermann während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Dabei soll die Übermittlung elektronisch erfolgen (Email-Adresse: bauamt@sondershausen.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich sowie während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Außerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Sondershausen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Sondershausen, den 02.02.2024 - Siegel -

gez. Grimm
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 12 „Wohnbebauung Mühlgasse – OT Großfurra“ der Stadt Sondershausen - Übersichtsplan, Darstellungen ohne Maßstab

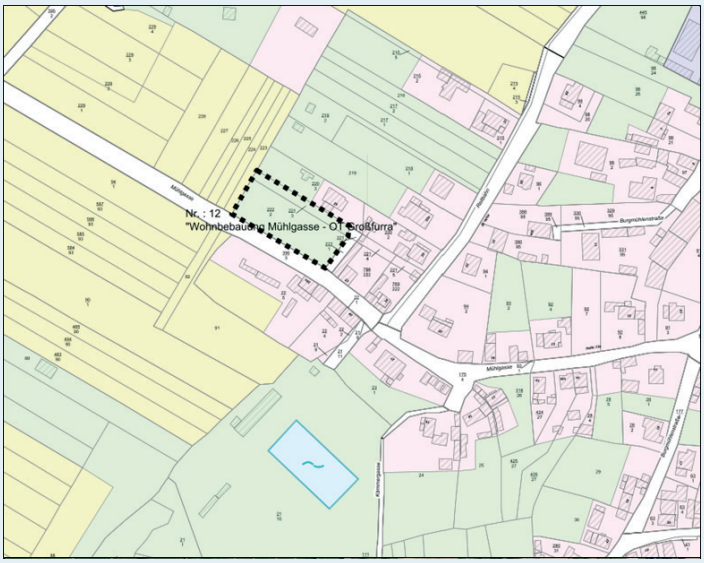

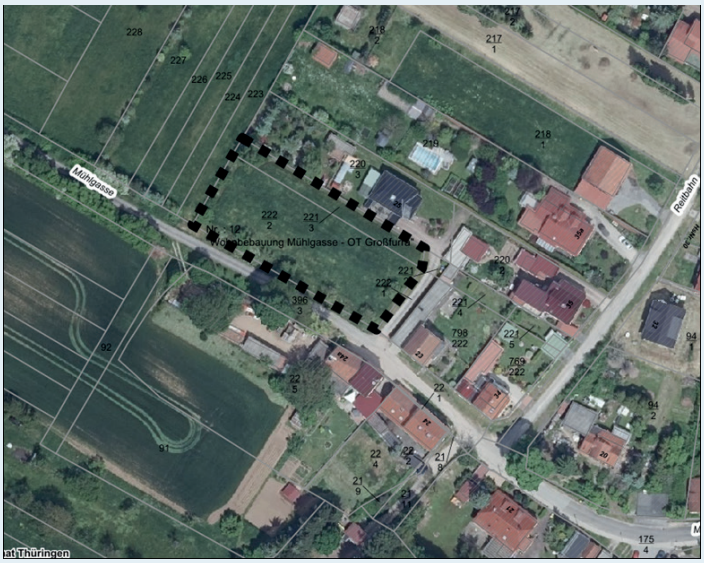

Stadt Sondershausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung zum Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriepark, Glückauf“ Teilbereich II der Stadt Sondershausen

Gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 01. Februar 2024 der Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriepark, Glückauf“ Teilbereich II mit integrierter Grünplanung, mit folgendem Inhalt gefasst:

1. Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriepark, Glückauf“ Teilbereich II mit integrierter Grünplanung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriepark, Glückauf“ Teilbereich II mit integrierter Grünplanung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
   Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, zum Planentwurf und Begründung einzuholen.
   Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
   Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ebenfalls abgesehen.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriepark, Glückauf“ Teilbereich II, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, in der Zeit:

   vom 04. März 2024 bis einschließlich 07. April 2024

   auf der Internetseite der Stadt Sondershausen unter folgendem Link: http://www.sondershausen.de/auslegungen-bekanntm.html veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriepark, Glückauf“, Teilbereich II, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung im gleichen Zeitraum im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen im Rathaus, Markt 7, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden:

Montag	**08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
Dienstag und Donnerstag	**08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
Mittwoch	**08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
Freitag	**08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Samstag	**09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, jeden ersten Samstag im Monat**

Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglichStellungnahmen können von jedermann während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Dabei soll die Übermittlung elektronisch erfolgen (Email-Adresse: bauamt@sondershausen.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich sowie während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Außerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Sondershausen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Sondershausen, den 02.02.2024 -Siegel-
gez. Grimm
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan zum Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriepark, Glückauf“ Teilbereich II der Stadt Sondershausen
Darstellungen ohne Maßstab

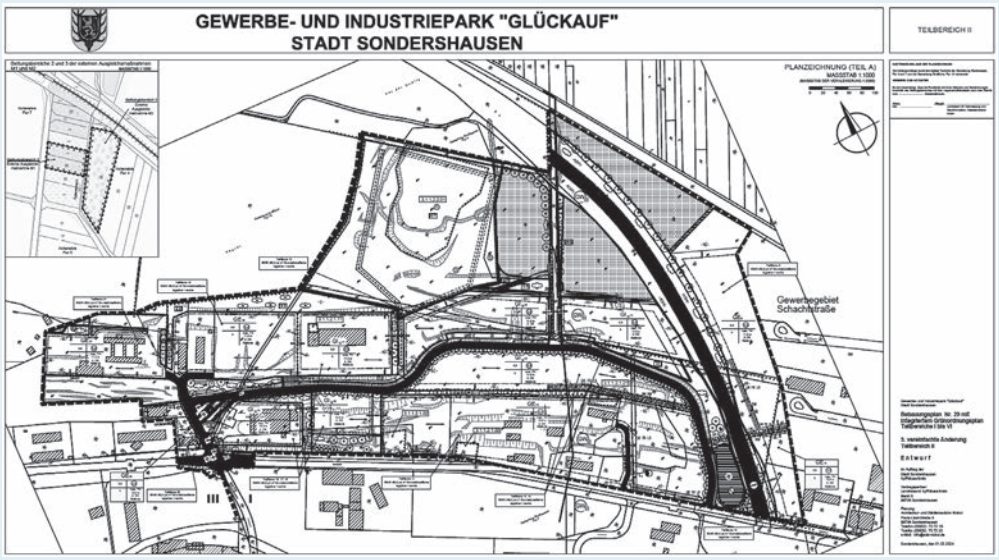

Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei der Stadt Sondershausen für 2022

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 30. November 2023 wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat fasste den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei der Stadt Sondershausen zum 31. Dezember 2022 mit einem Jahresverlust in Höhe von 66.485,33 € in der vorliegenden Fassung und die Entlastung der Werkleitung. Der Jahresverlust ist auf das Jahr 2023 vorzutragen."

Der Jahresabschluss 2022 wurde von der AKR Akzent Revisions GmbH, Kassel, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt bestätigt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Stadt Sondershausen Bauhof – Gärtnerei/Krematorium, Sondershausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Stadt Sondershausen Bauhof – Gärtnerei/Krematorium, Sondershausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Stadt Sondershausen Bauhof – Gärtnerei/Krematorium für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 20 ff. ThürEBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchge-

führte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 21. August 2023

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer"

Der Bericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei des Stadt Sondershausen ist im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen vom

26.02.2024 bis zum 08.03.2024

während der Dienststunde,

Montag	**von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
Dienstag und Donnerstag	**von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
Freitag	**von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
an jedem 1.Samstag im Monat	**von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

gemäß § 25 (4) der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) zur Einsichtnahme ausgelegt.

gez.
Steffen Grimm - Siegel -
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

AUS DEM RATHAUS

Wahlhelfer gesucht

Am 26. Mai 2024 finden die Bürgermeister-, Stadtrats-, Kreistags-, Landrats-, Ortsteilbürgermeister-, Ortsteilratswahlen mit ggf. Stichwahl am 9. Juni 2024 statt. An diesem Tag wird dann zusätzlich auch das Europäische Parlament gewählt. Um die Wahlen organisieren zu können, sucht die Stadtverwaltung Sondershausen noch tatkräftige Unterstützung aus der Bevölkerung. Als Wahlvorsteher, Schriftführer oder Beisitzer überwachen die Wahlvorstände die Stimmabgabe, beschließen über die Gültigkeit von Stimmen und ermitteln das Wahlergebnis.

Mitglieder in einem Wahlvorstand müssen:

- Deutscher Staatsbürger gemäß Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz sein,
- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 2 ThürKWG) und
- seit mindestens 3 Monaten in der Stadt bzw. in den Ortsteilen wohnen (Hauptwohnung im Wahlgebiet).

Alle Informationen rund um die Wahl und die Tätigkeit als Wahlhelfer sowie das Anmeldeformular sind im Internet unter www.sondershausen.de. zu finden. Fragen beantwortet die Stadtverwaltung unter wahlhelfer@sondershausen.de oder per Telefon unter 03632-622111.

Für die Bereitschaft, bei den Wahlen mitzuhelfen, bedankt sich die Stadtverwaltung Sondershausen im Voraus.

Wir gratulieren

Frau **Cordula Stockhaus**,
Sondershausen
am 15.03.zum 74. Geburtstag
Frau **Edda Helbing,**
Sondershausen
am 26.03. zum 82. Geburtstag

Stadt Sondershausen startet mit rechtskräftigem Haushalt in ein aussichtsreiches Jahr 2024

Die Stadt Sondershausen startete ab dem 2. Februar 2024 mit einem rechtskräftigen Haushalt in das Jahr 2024. Das Haushaltsvolumen beträgt 48.352.907 Euro. Im Fokus in diesem Jahr stehen die Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die Stadtrats-, Bürgermeister-, Kreistags-, Landrats-, Ortsteilbürgermeister- und Ortsteilratswahlen. Insgesamt wird es in Sondershausen 22 Urnenwahl- und 3 Briefwahlbezirke geben. Die Stadtverwaltung kündigt an, weitere Bauplätze zu schaffen, die Sanierungsarbeiten am Possenturm abzuschließen und Ruinen im Stadtbild zu beseitigen. Bei einigen gibt es mittlerweile bereits konkrete Fortschritte.

Nach der Fertigstellung der Kita „Schlossparkspatzen", wird die Sanierung der Kita „Käthe Kollwitz" mit geplanten 1,8 Millionen Euro das nächste Großprojekt der Stadtverwaltung sein. Die Sanierungsmaßnahmen sollen im Sommer 2025 fertiggestellt werden. Zusätzlich zur Kita „Käthe Kollwitz" werden in den städtischen Kitas kleinere Sanierungsarbeiten in Höhe von insgesamt 125.000 Euro durchgeführt.

Derzeit entstehen zwei neue Themenspielplätze in Immenrode und im Hasenholz/Östertal. In Anlehnung an die berühmte Mühle „Erna", erhält Immenrode einen Mühlenspielplatz. Die Kinder im Hasenholz/Östertal können sich über Motto-Spielgeräte zum Thema Bergbau freuen. In Schernberg ist der grundhafte Ausbau des Ziegelhüttenweges geplant, im Stadtteil Stockhausen erfolgt der grundhafte Ausbau des Bahnweges, in Hohenebra erfolgt der grundhafte Ausbau am Anger, abhängig von den Fördermittelzusagen sollen der Steingraben und „Am Kalkhügel" eine neue behindertengerechte Bushaltestelle mit Wartehäuschen erbaut werden. Größere Bauvorhaben werden zukünftig für die Öffentlichkeit aufbereitet und auf der Internetseite der Stadt (www.sondershausen.de) in Form eines Bautagebuchs in regelmäßigen Abständen anschaulich dokumentiert.

Die Veranstaltungen, die 2023 neu ins Leben gerufen wurden, wie das 1. Kinder - und Jugendmusikfestival, das Street Food Festival und die Weiße Schlossweihnacht, erfreuten sich großer Beliebtheit und werden in diesem Jahr fortgeführt. Die Stadtrallye "Sondershausen Rollt" wird nicht fortgesetzt.

Freizeit- und Erholungspark
Possen
seit 1996

03632 - 782884
INFO@POSSEN.DE
Possen 1
99706 Sondershausen

Catering für jeden Anlass
HOCHZEIT-GEBURTSTAG-FIRMENFEIER-EVENT-GARTENPARTY-WEIHNACHTSFEIER-GRILLFEST-JUBILÄUM-FAMILIENFEIER-TAUFE-ABSCHLUSS

Restaurant
WECHSELNDE TAGESANGEBOTE
REGIONALE PRODUKTE
ABENDGASTRONOMIE
ESSEN ZUM ABHOLEN
TOLLE NEUE ATMOSPHÄRE
FEIERN JEGLICHER ART
Mittagessen = Vergünstigung im Indoor

Ferienhäuser
WIR HABEN NOCH PLÄTZE FÜR SOMMER 2024 FREI.
WIR BIETEN IHNEN SCHÖNE, GEMÜTLICHE FERIENHÄUSER IM GRÜNEN HERZEN DEUTSCHLANDS IN THÜRINGEN.

Ostern auf dem Possen
MUSIK IM BIERGARTEN
OSTERHASE VERTEILT OSTEREIER
ALLE ATTRAKTIONEN GEÖFFNET

Sondershausen spricht sich für funktionsteiliges Oberzentrum mit Nordhausen aus

Mit Verwunderung hat die Stadtverwaltung Sondershausen die Bekanntgabe des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) zur Kenntnis genommen. Gemäß der Änderung soll die Stadt Nordhausen allein Oberzentrum in der Region Nordthüringen werden. Zwar enthält ein Bericht aus der Kabinettsitzung vom 16. Januar 2024 die Information, dass die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und der Öffentlichkeit fachlich geprüft und ein Viertel der abwägungsrelevanten Sachäußerungen im zweiten Entwurf des LEP berücksichtigt wurden. Die Stellungnahme der Stadt Sondershausen aus dem vergangenen Jahr, die ein gemeinsames funktionsteiliges Oberzentrum mit Nordhausen beinhaltet, wurde demnach allerdings gänzlich ignoriert.

Im März 2023 hatten Gespräche zwischen beiden Städten und deren Bürgermeister für ein funktionsteiliges Oberzentrum „Nordhausen-Sondershausen" bzw. „Kyffhäuserkreis-Südharz" stattgefunden. Weder der Name, noch die genaue Umsetzung waren damals genau ausformuliert worden. Die Gespräche enthielten jedoch das gemeinsame Ansinnen für eine Zusammenarbeit, um die Kriterien zur Erlangung des Status Oberzentrum zu erhalten. In der Vergangenheit hatte es Nordhausen nicht geschafft, diese Kriterien zu erfüllen. Deshalb hatte Sondershausen seine Unterstützung bei dem Vorhaben zugesagt unter der Bedingung, dass – sollte es zu einem Oberzentrum kommen – die funktionalen Bereiche zwischen Nordhausen und Sondershausen aufgeteilt werden. Beide Städte sahen Vorteile in einem gemeinsamen Oberzentrum. Diese Zusammenarbeit beruht auf einen bereits bestehenden Vertrag zur Bildung eines Städtebundes aus dem Jahr 2004, den die damalige Oberbürgermeisterin der Stadt Nordhausen und der damalige Bürgermeister der Stadt Sondershausen im Beisein der Mitglieder des Nordhäuser und Sondershäuser Stadtrates unterzeichnet hatten. Im damaligen Bericht ist zu lesen, dass beide Städte das gemeinsame Ziel verfolgen, ein Oberzentrum für die Region Nordthüringen zu entwickeln, wobei Sondershausen und Nordhausen gleichberechtigt daran teilhaben sollen. Die Bündelung der Kräfte beider Städte soll Impulse für die Entwicklung der gesamten Region geben.

Die Stellungnahme der Stadt Sondershausen aus dem Jahr 2023 wurde im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsprogramms in keiner Weise berücksichtigt. Die Formierung eines Oberzentrums erfüllt eine wichtige Versorgungsfunktion für die Einwohner ihres Verflechtungsbereiches und würde diese dauerhaft sichern. Zudem ist es Grundlage für ein funktionales Verkehrsnetz. Beide Funktionen würden mit der Nicht-Berücksichtigung Sondershausens entscheidend zur dauerhaften und nachhaltigen Schädigung seiner Entwicklung führen. Daher ist der derzeitig vorliegende Entwurf des LEP für die Stadt Sondershausen nicht akzeptabel. „Die Nachricht, dass Nordhausen allein Oberzentrum werden soll, hat uns kalt erwischt und wir sind enttäuscht vom Umgang in dieser Angelegenheit", sagt Steffen Grimm, Bürgermeister der Stadt Sondershausen. „Gemeinsam mit unseren Stadtratsmitgliedern und Lokalpolitikern werden wir unsere Kräfte bündeln und fordern die Landesregierung dazu auf, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen. Wir hoffen, dass weitere Gespräche für ein funktionsteiliges Oberzentrum Nordhausen-Sondershausen stattfinden werden."

Neues Feuerwehrfahrzeug für die Feuerwehr Mitte in Sondershausen

Am 1. Februar 2024 erfolgte die feierliche Übergabe eines neuen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 an die Feuerwehr Mitte in Sondershausen. Bürgermeister Steffen Grimm freute sich, das lang ersehnte Fahrzeug im Wert von rund 400.000 Euro im Namen der Stadt Sondershausen an Stadtbrandmeister Markus Pößel und Wehrführer der Feuerwehr Mitte Robert Kaschak zu übergeben.

Fast drei Jahre – so lange hatte die Feuerwehr Mitte auf das HLF 10 von der Ausschreibung bis zur Übergabe warten müssen. Grund dafür waren zwischenzeitliche Lieferschwierigkeiten. Robert Kaschak führte die Vorzüge und detaillierte Ausrüstung des Feuerwehrfahrzeuges vor und erklärte seine Bedeutung: „Für uns ist das Besondere, dass es über eine Gruppenkabine verfügt, das heißt, wir können zukünftig mit einem Fahrzeug insgesamt 9 Kameraden zum Einsatzort bringen und so in einer besseren Formation ausrücken, als es bisher der Fall ist", sagte Wehrführer Kaschak. In der Vergangenheit hatten lediglich drei Kameraden in den Einsatzfahrzeugen Platz. Da es die Feuerwehrdienstvorschrift vorsieht, dass eine Gruppe mit 9 Personen ausrückt, mussten bisher drei Fahrzeuge an einen Einsatzort ausrücken, um den Gruppengleichwert zu erreichen, erklärte Kaschak.

Das HLF 10 ist für die erweiterte technische Leistung, für die Brandbekämpfung und für die allgemeine Menschenrettung ausgestattet. Es verfügt über mehrere Ausrüstungsgegenstände und einen Wassertank mit einem Fassungsvermögen von 2.200 Litern Wasser – eine absolute Besonderheit unter den HLF 10, die sonst eine Norm von 1.000 Litern haben.

Von dem Gesamtwert von 400.000 Euro erhielt die Stadt Sondershausen vom Land Thüringen eine Förderung in Höhe von rund 100.000 Euro, der Rest wurde aus Eigenmitteln finanziert. 185 Einsätze hatte die Feuerwehr Mitte im vergangen Jahr (142 im Jahr 2022), die Meisten davon waren Beseitigungen von Ölspuren und das Öffnen von Unfallfahrzeugen. „Die Zahl der Einsätze zeigt, dass eine gute Ausrüstung erforderlich ist", sagte Bürgermeister Steffen Grimm und wünschte den Einsatzkräften mit dem neuen HLF 10 gute Fahrt und vor allem sichere Einsätze.

Einwohnerversammlung für die Wohngebiete Stadtmitte, Hasenholz und Östertal

Am Montag, den **11. März um 19.00 Uhr**, findet im Hasenholz-Östertal-Centrum (HOC), zum Östertal 1 in Sondershausen eine öffentliche Einwohnerversammlung für die Einwohner der Wohngebiete Stadtmitte, Östertal und Hasenholz statt.

Von der Verwaltung wird zu allgemeinen Themen informiert und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger können ihre Fragen stellen.

Die Einwohner der Wohngebiete Stadtmitte, Östertal und Hasenholz sind recht herzlich eingeladen.

Siegergeschichten jetzt in der Bibliothek erhältlich

Die eigene Geschichte als Hörspiel auf einer Toniefigur – das war auch der Traum von Dana, Luisa und Frederike. Sie sind die Gewinnerinnen des Schreibwettbewerbs, der erstmals im Sommer 2023 von der Stadtverwaltung Sondershausen ausgerufen wurde. „Viele tolle Geschichten haben den Weg zu uns gefunden und über die Auswahl haben wir uns sehr gefreut", sagt Janett Noack, Leiterin der Stadtbibliothek "Johann Karl Wezel". Gemeinsam mit Mitarbeitern aus der Stadtverwaltung gehörte sie zur Jury, die die Geschichten gemäß der drei Gewinnergruppen bewertete.

Luisa (8) gewann mit ihrer Geschichte „Das Ponymonster" in der Kategorie Kinder von 6 bis 8 Jahren, Frederike (9) überzeugte mit der Geschichte „Die Wilden Füchse" bei den Kindern von 9 bis 12 Jahren und Dana (13) begeisterte mit „Der vegetarische Löwe" unter den Jugendlichen ab 13 Jahren. Die Drei Mädchen trafen mit ihren spannenden und lustigen Geschichten voll ins Schwarze und durften anschließend ihre Geschichte in einem Tonstudio einsprechen, die dann auf je eine Toniefigur überspielt wurde. Selbstverständlich erhielt jede Gewinnerin ihren eigenen Tonie als Geschenk, die nun mit Stolz in den Kinderzimmern gehört werden. Aber auch alle Besucher der Stadtbibliothek "Johann Karl Wezel" können von nun an die Toniefiguren ausleihen und sich von den kreativen Geschichten der Nachwuchsschriftsteller überzeugen.

Die erst 7-jährige Lola erhielt einen tollen Sonderpreis. Sie hatte mit ihrer Geschichte „Rubi, der kleine Fisch" ebenfalls an dem Wettbewerb teilgenommen. Die Textpassagen waren jedoch zu kurz für ein Hörspiel – stattdessen waren sie mit coolen selbst gemalten Bildern zu der Abenteuergeschichte unterlegt. Deshalb ließ das Team von Janett Noack ein Buch mit den Bildern und Texten von Lola erstellen, was nun ebenfalls in der Bibliothek ausgeliehen werden kann. Natürlich durfte sich auch Lola über ihr selbst verfasstes Werk freuen.

Mit dem Tonie-Schreibwettberb hatte sich die der Stadtbibliothek "Johann Karl Wezel" im vergangen Jahr beim Thüringer Bibliotheksspreis beworben und prompt den Förderpreis des Thüringer Bibliotheksspreises 2023 in Höhe von 2.500 Euro gewonnen. Der Schreibwettbewerb wird in diesem Jahr fortgesetzt. Dann haben erneut junge Geschichtenerzähler die Möglichkeit, ihre Geschichten auf einer Toniefigur zu veröffentlichen.

MARKTNEWS

Auf den Spuren des Osterhasen – auf zum Ostermarkt!

Im Vorfeld des Osterfestes veranstaltet die Stadt Sondershausen zur Freude Aller am **17. März** den 18. Ostermarkt. Das bunte Markttreiben findet in der Zeit von 12 bis 17 Uhr in der gesamten Fußgängerzone und Johann-Karl-Wezel-Straße statt.

Über 40 Händler werden erwartet.

Das Angebot reicht von Ostergeschenken, Dekorationsmaterialien, Holzspielzeug, Modeschmuck, Honigprodukte direkt vom Imker, echter Bergkäse bis hin zur Frühjahrsbepflanzung inklusive Pflanzschalen, Blumensträuße und Vieles mehr. Unsere Kleinsten können Karussellfahren genießen.

Auch der Osterhase fehlt nicht. Er hat trotz Hochkonjunktur 14 Tage vor dem Fest sein Kommen zugesagt und hoppelt durch die Innenstadt und verteilt im Körbchen kleine Leckereien für die jüngsten Marktbesucher.

Auch die Geschäfte öffnen ab 12 Uhr und halten die eine oder andere Überraschung bereit. Das Parkhaus „Galerie am Schlossberg" hat von 9 bis 19 kostenfrei geöffnet.

Appetit ist mitzubringen, denn bei den Imbissbetreibern, regionalen Händlern mit Thüringer Brat- und Currywurst, Fischbrötchen, Suppen, Kaffee, Kuchen und Eis als auch in den einheimischen Cafés und Restaurants kann genussvoll geschlemmt werden.

Viel Spaß beim Bummeln und Einkaufen. Jeder kommt auf seine Kosten. Die Organisatoren freuen sich über Ihren Besuch!

Bei Fragen ist Ihre Sondershäuser Marktmeisterin, Heidrun Schinköth-Heise, unter 0151 11 72 33 26 erreichbar.

KULTURELLES LEBEN

Damit sie nie vergessen werden

Am 26. Januar versammelten sich Bürger und Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums mit Bürgermeister Steffen Grimm und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, um gemeinsam an die in Sondershausen gelebten Juden zu gedenken, die Opfer des Nationalsozialismus

wurden. Auch in diesem Jahr wurden im Rahmen des Gedenkens die Stolpersteine in der Innenstadt Sondershausens geputzt, damit sie wieder glänzen und in das Bewusstsein der Bürger gebracht werden.

„Die Stolpersteine sollen sichtbar machen, was unseren jüdischen Bürgern in Sondershausen in der Vergangenheit widerfahren ist. Die Erinnerung an die Vertriebenen und ermordeten Bürger darf nie in Vergessenheit geraten", sagte Joachim Kreyer.

Der 27. Januar gilt als Internationaler Gedenktag für die Opfer des Holocausts. An diesem Tag wurde vor 79 Jahren das Vernichtungslager Ausschwitz von sowjetischen Soldaten befreit. Zu diesem Anlass gedachte der Allgemeine Behindertenverbandes e.V. unter stellvertr. Leitung von Egon Haupt in Form eines stillen Gedenkens bei der Kranzniederlegung am Denkmal vor dem Geschwister-Scholl-Gymnasium den Opfern.

Musikalischer Energieschub fürs neue Jahr

Der Jazzclub Sondershausen e.V. startet am 1. März mit dem Ausnahmemusiker Rudi Feuerbach ins neue Konzertjahr. Als langjähriges Mitglied der Kultband "Keimzeit" und (Gast-)Musiker vieler weiterer Rock- und Bluesformationen sowie als Komponist des erfolgreichen Kindermusicals "Vita Mia" zeigt er sein musikalisches Talent. Feuerbach, geprägt von Blues, Jazz und Alternative Rock, schafft genreübergreifende Arrangements mit spiritueller Kraft. Seine einzigartige Gitarrentechnik und emotionaler Gesang formen eine kraftvolle Symbiose von Text, Stimme und Raumklang auf der Bühne. Begleitet wird er durch die ebenfalls bekannten Musiker Stefan Kerth (Bass) und Mark Rose (Schlagzeug).
01.03.2024 // Bürgerzentrum Cruciskirche Sondershausen // Einlass: 19 Uhr / Beginn: 20 Uhr, Tickets: Abendkasse

Ein herzliches *Dankeschön* all denen,
die mich anlässlich meines
85. Geburtstages
mit Glückwünschen, Blumen und
Geschenken erfreuten.

Ganz besonders danke ich meiner Frau Eva,
allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und
Bekannten sowie dem Bürgermeister Herrn
Gröbel, der Landrätin Frau Hochwind-Schneider
und Familie Gläsner für die sehr gute Bewirtung.

Dieter Schimmel

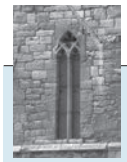

Förderverein Cruciskirche Sondershausen e.V.

Bunte Vielfalt im Bürgerzentrum Cruciskirche

Der Förderverein Cruciskirche lädt Sie im März 2024 zu zwei Veranstaltungen ein, die in Zusammenarbeit mit dem Verein organisiert werden. Außerdem erwartet die Besucher im Bürgerzentrum Cruciskirche eine bunte Vielfalt, wie z.B. ein Jazzkonzert vom Jazzclub Sondershausen e.V., ein Liederabend vom Studio Otto und viele Veranstaltungen der Düne e.V., deren genaue Daten Sie über die Veranstalter oder zu gegebener Zeit aus unserem Schaukasten erfahren können. Seien Sie zunächst herzlich willkommen zu unserem

- **DEFA- Filmabend am Freitag, den 15. März 2024 um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Cruciskirche:**

Auf besonderen Wunsch wird der Film **„Solo Sunny"** gezeigt.
In Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, Herrn Wieland Koch. Unser Gesprächsgast ist der Filmpublizist Klaus-Dieter Felsmann. Eintritt frei

Zu PALMARUM laden wir Sie ein zum

- **3. Kammerkonzert am Sonntag den 24.März 2024 um 11:00 Uhr im Bürgersaal der Cruciskirche:**

Sechs Musiker des Lohorchesters Sondershausen erwarten Sie zu Werken von Maurice Ravel, Aram Chatschaturian und Johannes BrahmsVioline Aleksandra Zubova und Kiril Iliev , Viola Tereza Simona Luca, Violoncello Sebastian Hennemann, Klarinette Masanori Kobayashi , Klavier Kuniko Kobayashi
Eintritt 17 € erm. 12 €

Edith Baars
Förderverein Cruciskirche Sondershausen e.V.

GSM
GEBÄUDE SERVICE MATTERN
Büro- und Praxisreinigung
Objektbetreuung
Reinigung in Privathaushalten
Christian Mattern
Wassergasse 5 | 99706 Sondershausen - Immenrode | Tel. 0173-5858670

Stadt Land Schacht

Schlossmuseum Sondershausen

Sonderausstellung im Schlossmuseum Sondershausen, 25. Februar – 21. Juli 2024

Am Sonntag, den 25. Februar 2024, eröffnet das Schlossmuseum Sondershausen um 14 Uhr im Blauen Saal die Sonderausstellung „Stadt Land Schacht". Die Ausstellung nimmt die Kali-Industrie, die Sondershausen wesentlich geprägt hat, aus Perspektive der Zeitzeugen und Zeitzeuginnen in den Blick. Das Schlossmuseum will das Thema stärker in den Blick nehmen.

Die Ausstellung rückt die Geschichten der Menschen aus dem Umfeld der Kali-Industrie in den Mittelpunkt. Zu sehen sind kurze Videobeiträge, in denen Zeitzeugen und Zeitzeuginnen über die Arbeit und das Leben in Sondershausen – vor, während und nach der Wende – berichten.

Veranstaltungen

- Sonntag, 25.2.2024, 14 Uhr: Eröffnung im Blauen Saal von Schloss Sondershausen
- Dienstag, 12.3.2024, 18:30 Uhr: Vortrag „Stadt Land Schacht: Von der Idee bis zur Ausstellung" von Cornelia Dreer im Rosa Salon, Schloss Sondershausen, in der Vortragsreihe AufgeSCHLOSSen
- Sonntag, 19.5.2024 (Internationaler Museumstag), 13:30 Uhr: Führung von Cornelia Dreer durch die Sonderausstellung
- Sonntag, 21.7.2024, 15 Uhr: Abschlussveranstaltung im Blauen Saal von Schloss Sondershausen
- ggf. weitere Termine, die wir rechtzeitig bekanntgeben

Organisatorisches

Öffnungszeiten:
Dienstag–Sonntag 10-17 Uhr
Montag geschlossen, außer an Feiertagen
Eintritt:

Sonderausstellung (ohne Schlossmuseum)	2 €
Erwachsene Schlossmuseum	7 €
ermäßigt Schlossmuseum	4 €
Familienkarte Schlossmuseum	12 €

E-Mail: schlossmuseum@sondershausen.de
Telefon: 03632/622 420
www.schlossmuseum-sondershausen.de

100 Jahre öffentliche Bibliothek

Die Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel" feiert dieses Jahr ein ganz besonderes Jubiläum: Seit nunmehr 100 Jahren gibt es in Sondershausen den öffentlichen Zugang zu Büchern und nicht nur das: In den letzten Jahren wurde das Angebot zu einer Vielzahl von verschiedenen Medien für alle Altersklassen erweitert.

1924 öffnete erstmals die Bibliothek ihre Türen für Jedermann, damals noch als Thüringische Landesbücherei Sondershausen und 1953 als Stadtbibliothek. 1990 fand die Namensgebung „Johann Karl Wezel" statt. Nach mehrmaligem Wechsel von Kreisbibliothek und Stadtbibliothek, war es dann seit 2007 die heute bekannte Stadtbibliothek „Johann Karl Wezel" und ist seit 1993 in der Trägerschaft der Stadtverwaltung Sondershausen.
Um dieses Jubiläum zu feiern, hat sich die Bibliothek einige tolle Aktionen und Projekte überlegt, welche sich über das ganze Jahr verteilen.

Lassen Sie sich überraschen, denn für Groß und Klein wird Etwas dabei sein.
Das große Finale dieses Jubiläumsjahres findet am 3. November im Carl-Schroeder-Saal statt, zu dem alle Interessierten eingeladen sind. Weitere Infos hierzu kommen im Laufe des Jahres.

Los geht es mit unserer Schnitzeljagt: Von März bis November wird sich jeden Monat ein Buchstabe bei uns in den Regalen sowohl bei den Kindern als auch bei den Erwachsenen verstecken. Wer diese Buchstaben fleißig sammelt und zum Schluss ein Lösungswort daraus bilden kann, der darf sich zum Nikolaus 2024 einen ganz tollen Preis in der Stadtbibliothek abholen. Jeden Monat wird ein Hinweis zum Versteck bekannt gegeben.
Auf die Suche, fertig, los!

1. Hinweis zur Schnitzeljagt für die Erwachsenen
Ein britischer Schriftsteller, der in den letzten 40 Jahren 30 Romane verfasst hat. Darunter die Jahrhundert-Saga. Sein neuestes Werk heißt „Die Waffen des Lichts".

1. Hinweis zur Schnitzeljagt für die Kinder
Eine Romanfigur mit zwei Zöpfen, die so gut wie jeder kennt. Nicht nur ihre Mitbewohner Herr Nilsson und Kleiner Onkel begleiten sie bei ihren Abenteuern, auch Annika und Tommy sind immer mit dabei.

MUSIK- UND BERGSTADT SONDERSHAUSEN

PRAXIS für Hypnose
Heidrun Schlegel

Raucherentwöhnung
Gewichtsreduzierung
Lampenfieber
Superlearning
Lernunterstützung
Tiefenentspannung
Wellnesshypnose
Schlafverbesserung
Motivation/Stärkung
Selbstbewusstsein
Rückführung

Bei Interesse rufen Sie mich bitte an.
Gern gebe ich Ihnen weitere detaillierte Informationen.

Frankenhäuserstr. 50
99706 Sondershausen
Telefon 03632 - 665249
www.hypnose-sondershausen.de

KERAMIKMALEREI mit Sammie
09.00 - 12.00 UHR
Termine: 17.Februar | 09.März
Anmeldung unter 03632/700410
Wo? Düne e.V., Crucisstr.8 in Sondershausen

SPORT

10. Allianz-Cup mit hochkarätigen U-14 Mannschaften

Nachwuchsfußball vom Feinstern - das gab es am 4. Februar 2024 beim U14-Bundesligaturnier, dem 10. Allianz-Cup, in Sondershausen. „Dieses Turnier hat in Sondershausen nun bereits Tradition und steht für das unermüdliche Engagement in Sachen Sport, insbesondere im Fußball. Der BSV Eintracht Sondershausen e.V. hat erneut einen Wettbewerb mit hochkarätigen Mannschaften und Spielern aus ganz Deutschland auf die Beine gestellt. Dafür gebührt den Organisatoren mein Dank und höchster Respekt", sagte Bürgermeister Steffen Grimm. Gemeinsam mit Landrätin Antje Hochwind-Schneider und dem 1. Vorsitzenden des BSV Eintracht Sondershausen, Matthias Springer, eröffnete er das Turnier.
Es wurde hart gekämpft und die Fußballer zeigten sich in Top-Form. Am Ende überzeugten die Jungs vom RB Leipzig, die sich im Konfettiregen über den Turniersieg freuen durften. Herzlichen Glückwunsch zu diesen sportlichen Leistungen!

Am Samstag, den 16. März, lädt der SV Glückauf Sondershausen alle Läufer, Mountainbiker, E-Mountainbiker und Walker zum 33. Possenlauf ein.
Alle Läufer haben die Möglichkeit aus verschiedenen Strecken zwischen 500m (Bambinilauf) und 20km zu wählen.
Die Mountainbiker schicken wir auf einen Rundkurs mit einer Länge von 14km, dieser kann von den Fahrern 1x, 2x oder 3x absolviert werden. Die längste Strecke mit 42km wird auch die Distanz sein, welche die E-Biker zu bewältigen haben.
Für die MTB-Bambinis gibt es eine Bambinistrecke auf der Possenwiese und neu in diesem Jahr wird für den MTB-Nachwuchs ein Wettbewerb über 3km eingeführt.
Je nach gewählter Distanz führen die Strecken entlang der Tiergehege und durch den Possenwald. Start und Zieleinlauf befinden sich in gewohnter Weise auf der Possenwiese. Der erste Startschuss wird um 10 Uhr mit dem Lauf der Bambinis fallen.
Bis zum 13. März (22:00 Uhr) können Sie sich online unter www.possenlauf.de anmelden. Aber auch für Kurzentschlossene ist am Tag der Sportveranstaltung die Möglichkeit einer Nachmeldung gegeben.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
SV Glückauf Sondershausen

Tennisverein Blau-Weiß Sondershausen e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung aller Vereinsmitglieder 2024

Freitag, den 1. März 2024, um 18:00 Uhr, in das Vereinsheim auf der Tennisanlage (Wilhelm-Külz-Str. 32a, 99706 Sondershausen)

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung durch den Vereinsvorsitzenden
TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
TOP 3: Bestimmung des Versammlungsleiters
TOP 4: Bestimmung des Protokollführers durch den Versammlungsleiter
TOP 5: Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
TOP 6: Aussprache zu den Berichten
TOP 7: Entlastung des Vorstandes
TOP 8: Vorstellung der Vorhaben für 2024 (bauliche Maßnahmen, Termine etc.)
TOP 9: Vorstellung des Haushaltsvoranschlages und Diskussion
TOP 10: Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
TOP 11: Sonstiges

Der Vorstand

AUS UNSEREN KITAS

Mit der Polizei unterwegs

Schon zu Jahresbeginn waren die Vorschüler der „Bebraspatzen" recht aktiv. Am 16. Januar 2024 besuchte uns Polizeihauptmeisterin Montag mit ihrer Freundin „Ampelinchen" im Kindergarten. Nachdem wir viel Wissenswertes rund um die Polizei und den Verkehr erfahren haben, ging es mit Warnwesten „bewaffnet" raus auf die Straße, um im praktischen Teil das sichere Überqueren der Straße zu üben.
Am 23. Januar 2024 besuchten wir dann die Polizistin in der Polizeiwache Sondershausen. Hier wurden uns ganz viele interessante Dinge gezeigt und wir haben auch sehr nette Polizisten getroffen. Zum Abschluss besuchten wir natürlich noch die Arrestzelle. Probesitzen war ja okay, doch dann waren wir sehr froh als wir die Zelle wieder verlassen konnten!
Wir bedanken uns recht herzlich für das tolle Erlebnis!
Die Kinder und das Team der „Bebraspatzen"

Herzlich Willkommen!
Stadtwerke Sondershausen GmbH begrüßen Schlossparkspatzen

Mit dem Baustart im Januar 2023 wurde der Gebäudeteil Am Schlosspark 19 in Sondershausen zu einer modernen Kindertagesstätte saniert. Am 8. Januar 2024 war es dann soweit und die kleinen Schlossparkspatzen zogen, passend zum Namen, ein.
Die Stadtwerke Sondershausen GmbH (SWS), die bereits seit den 90er Jahren in diesem Gebäudekomplex mit dem Kundenzentrum und der Verwaltung sitzen, haben nun nach dem ersten „Ankommen und Reinkommen" die Gelegenheit genutzt, die Kitaleiterin Jana Bauer zusammen mit ihren Kolleginnen und den Kleinen herzlich willkommen zu heißen.
Anja Lemke, Geschäftsführerin, und Jana Vogler, Vertriebsleiterin der SWS, sind sich einig: „Mit dem Einzug der Kita haben wir eine lebendige Nachbarschaft bekommen und wir sind gespannt darauf, wie unsere Gemeinschaft mit den kleinen Lachen und der Energie der Kinder bereichert wird. Energie haben wir ja auch." Natürlich hatten beide auch ein kleines Willkommenspräsent dabei.
Das gesamte Team der Stadtwerke Sondershausen GmbH wünscht allen Beteiligten aber auch den Eltern und vor allem den Schlossparkspatzen weiterhin einen guten Start!

v.l.n.r.: Anja Lemke, Jana Bauer, Jana Vogler und Schlossparkspatzen

WISSENSWERTES

BENEFIZKONZERT

Hochwasserhilfe Helme Kyffhäuserkreis
27. Februar 2024, 19.30 Uhr
Cruciskirche Sondershausen
Eintritt: frei – um Spenden wird gebeten

Klavier: Ronald Uhlig
Gesang: Anna Ivanishko
Veranstalter: Rotary Club SDH

Arien aus Oper und Operette
von G. Verdi, G. Puccini, Fr. Lehár u.a.

Novalis Diakonie

TrauerCafé für Menschen nach einem Verlust am 4. März 2024 im Bürgerzentrum Cruciskirche

„Was in meiner Trauer wachsen wird"
Über den eigenen Verlust miteinander nachzudenken, Reden mit geschulten Trauerbegleiterinnen und sich gehalten fühlen, das bietet das TrauerCafé vom Hospizdienst am **4. März 2024 ab 10.00 Uhr** an. Auch diesmal gibt es zum Gespräch Kaffee und Kuchen gratis und außerdem noch kleine, selbstgemachte Wunderkugeln zum Mitnehmen und Ausbringen.
Karina Krausholz
Fördermittel-und Öffentlichkeitsbeauftragte der Novalis Diakonie

Familienzentrum / Mehrgenerationenhaus "Düne" e.V.

99706 Sondershausen • Crucisstraße 8 • Telefon 03632 / 700410
www.duene-sondershausen.de

Monatsprogramm März 2024

Montag	09.00-12.00 Uhr 10.00-13.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr 16.30-17.30 Uhr 18.30-19.30 Uhr	Nähstübchen** Sprechzeit der Behindertenbeauftragten der Stadt Sondershausen** Seniorenberatung in Sondershausen und in Ortsteilen** Offener Bücherschrank Pilates mit Anne Kawaletz**
Montag 04.03.24	15.30-17.30 Uhr	1. Hilfe am Säugling & Kleinkind**
Montag 11.03.24	15.00-18.00 Uhr	Sonderöffnung Kindersachentauschbörse
Montag 25.03.24	09.30-11.00 Uhr	1. Hilfe-Kurs für Senioren** - kostenfrei
Dienstag	09.00-11.00 Uhr 09.00-12.00 Uhr 09.30-10.30 Uhr 13.00-14.00 Uhr 14.45-15.30 Uhr 15.45-16.45 Uhr 16.30-17.30 Uhr	Musikalische Früherziehung - Kita Badra** Kindersachentauschbörse** (kein Angebot am 12.03) Eltern-Kind-Gruppe Krabbelkäfer** (Alter: 3 Monate - 1.Lebensjahr) Gesundheitskurs für Senioren mit Bea** Bewegung macht Spaß I - Kita DRK** (Alter: 2 - 4 Jahre) (kein Angebot am 26.03.) Bewegung macht Spaß II - Kita DRK** (Alter: 5 - 6 Jahre) (kein Angebot am 26.03.) Eltern - Kind -Sport (Alter: 2-4 Jahre)**
Mittwoch	09.00-11.00 Uhr 09.00-11.00 Uhr 09.00-12.00 Uhr 12.00-13.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr 16.00-17.00 Uhr	Hypnobirthing – mentaler Geburtsvorbereitungskurs mit Vivien | Anmeldung: 01604240834 (Termine: 06.03. |13. 03.) Alternativer Babykurs mit Vivien Anmeldung: 01604240834 (Termine: 20.03. | 27. 03.) Kreativwerkstatt** Suppenzeit** - Anmeldung immer bis Montag der lfd. Woche Kindersachentauschbörse**(kein Angebot am 13.03.) Seniorenberatung in Sondershausen und in Ortsteilen** Eltern-Kind-Gruppe Musikmäuse** (Alter: 4-6 Jahre)
Mittwoch 27.03.24	15.00-18.00 Uhr	Bunter Osterspaß rund um die Cruciskirche**
Donnerstag	09.30-10.30 Uhr 13.30-15.30 Uhr 17.00-18.00 Uhr 18.30-19.30 Uhr	Düne-Strolche (Alter: 1-3 Jahre)** Seniorencafé Leseportal (Termine: 14.03.| 28.03.) Pilates mit Anne Kawaletz**
Freitag	09.00-11.00 Uhr 09.30-11.00 Uhr 16.00-17.00 Uhr	Kaffeeplausch** (Termin: 01.03.) Babybrunch** (Termin: 22.03.) Eltern-Kind-Gruppe MiniMusikmäuse** (Alter: 1,5 - 3 Jahre)
Freitag 01.03.24	19.00-21.00 Uhr	Frauenbastelabend in der Düne**
Samstag 09.03.24	09.00-12.00 Uhr	Keramikmalerei mit Sammie**
	10.00-13.00 Uhr	Treffen der Selbsthilfegruppe Verwaiste Eltern**
	10.00-12.00 Uhr	Alpaka-Familienwandertag rund um den Possen Mindestalter: 6 Jahre**
Wir laden Kinder im Alter von 6-10 Jahre zum Osterferienspaß ein. Keramik selbst bemalen - Male die Welt in den Ferien wie sie Dir gefällt* 25. & 26. März 2024 | 10.00 - 12.00 Uhr | Teilnehmerbeitrag pro Termin: 3,00 € Glitzertage für Kinder in der Düne - Bastelspaß mit Diamond-Painting* 02. & 03. April 2024 | 10.00 - 12.00 Uhr | Teilnehmerbeitrag pro Termin: 2,00 € Teilnahme nur mit Voranmeldung (Tel: 700410)!		

**(nur mit Anmeldung unter 03632-700410)

Stadtteilfeuerwehr
„Paul Volkmann"
Sondershausen-Jecha
Jechaer Feuerwehrverein

Einladung zur gemeinsamen Rechenschaftslegung und Neuwahl des Vorstandes des Jechaer Feuerwehrverein e.V.

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden, Vereinsmitglieder, Jugendfeuerwehrleute, Freunde und Förderer der Feuerwehr, sehr geehrte Gäste.
Hiermit laden wir Sie zur gemeinsamen Rechenschaftslegung der Feuerwehr Sondershausen Jecha und des Jechaer Feuerwehrvereins e.V. am 0 2 03 202 4 um 15.00 Uhr in das Gerätehaus in Sondershause n Jecha recht herzlich ein. Aus gegebenem Anlass findet die Neuwahl des Vereinsvorstandes des Jechaer Feuerwehrverein e.V. statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung
2. Anfragen
3. Abstimmung über die Tagesordnung
4. Totenehrung
5. Bericht des Wehrführers, der Vereinsvorsitzenden und der Jugendfeuerwehr
6. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
7. Diskussion
8. Entlastung des Vorstandes
9. Vorschläge für die Wahlkommission / Wahl der Wahlkommission
10. Vorschläge für den Vereinsvorstand / offene Wahl des Vorstandes
11. Gäste haben das Wort Auszeichnungen, Ehrungen
12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses / 1. Treffen des neuen Vorstandes
13. Schlusswort des neuen Vereinsvorstandes und des Wehrführers

Wehrführung Vereinsvorstand

Die Bundeswehr informiert

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDERSHAUSEN intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Es besteht

Lebensgefahr!

Schießtermine Standortübungsplatz Sondershausen
Die Schießzeiten können sich täglich ändern.

Freitag	**01. März 2024**	08:00–14:00 Uhr
Montag	**04. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Dienstag	**05. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Mittwoch	**06. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Donnerstag	**07. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Freitag	**08. März 2024**	08:00–14:00 Uhr
Montag	**11. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Dienstag	**12. März 2024**	08:00–22:00 Uhr
Mittwoch	**13. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Donnerstag	**14. März 2024**	08:00–22:00 Uhr
Montag	**18. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Dienstag	**19. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Mittwoch	**20. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Donnerstag	**21. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Freitag	**22. März 2024**	08:00–14:00 Uhr
Montag	**25. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Dienstag	**26. März 2024**	08:00–22:00 Uhr
Mittwoch	**27. März 2024**	08:00–16:00 Uhr
Donnerstag	**28. März 2024**	08:00–16:00 Uhr

Übungszeiten Standortübungsplatz Sondershausen
Die Übungszeiten können sich täglich ändern.

Freitag	**01. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Montag	**04. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Dienstag	**05. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Mittwoch	**06. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Donnerstag	**07. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Montag	**11. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Dienstag	**12. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Mittwoch	**13. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Donnerstag	**14. März 2024**	06:00–16:30 Uhr
Montag	**18. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Dienstag	**19. März 2024**	00:00–16:30 Uhr
Mittwoch	**20. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Donnerstag	**21. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Montag	**25. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Dienstag	**26. März 2024**	00:00–16:30 Uhr
Mittwoch	**27. März 2024**	07:00–16:30 Uhr
Donnerstag	**28. März 2024**	07:00–16:30 Uhr

Gewässerunterhaltungsverband Helbe

GUV Helbe
Gewässerunterhaltungsverband

Der Gewässerunterhaltungsverband Helbe KdöR besetzt die Stelle des

Verbandsingenieuers (m/w/d)

Wasserwirtschaft / Wasserbau / Landschaftsbau

zur Umsetzung der Gewässerunterhaltung neu.

Die vollständige Stellenausschreibung und alle wichtigen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.guv-helbe.de/Bekanntmachungen in der Rubrik Stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Ulrike Patzelt
Geschäftsführerin

Der GUV Helbe informiert:

Die Gewässerschauen im Verbandsgebiet des GUV Helbe finden in diesem Jahr zwischen dem 01. März und 22. März 2024 statt. Die Verbandsschauen sind öffentlich.
Die genauen Termine für die Schaubezirke und Gewässerabschnitte, die begangen werden entnehmen Sie bitte den Mitteilungen auf der Homepage des GUV Helbe: https://www.guv-helbe.de/aktuelles.html
Wir bitten um die schriftliche Anmeldung der Teilnahme an info@guv-helbde.de.
gez. U. Patzelt /Geschäftsführerin

BIG STAR SPIELHALLE

Fünf Regeln für Fair Play in allen Big Star Spielhallen

1. Zutritt nur ab 18
Jugendschutz ist uns wichtig.
Nur volljährige Gäste dürfen an unseren Geräten spielen!

2. Kein Alkohol
Bei uns herrscht strenges Alkoholverbot.
Beim Spielen muss der Kopf klar sein!

3. Geschultes Personal
Durch geschultes Personal kann Jugend- und Verbraucherschutz am besten umgesetzt werden!

4. Verbraucherschutz
Wir setzen die staatlichen Vorgaben zum Verbraucherschutz um. Bei uns spielst Du unter staatlicher Kontrolle!

5. Geprüfte Qualität
Glücksspiel ist Vertrauenssache! Big Star Spielhallen werden regelmäßig vom TÜV Rheinland geprüft und zertifiziert.

Kein Spiel ohne Regeln

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinden der Pfarramtsbereiche Sondershausen

Trinitatiskirche	01.03.2024	18:00 Uhr	Weltgebetstag der Frauen
	03.03.2024	09:30 Uhr	Gottesdienst
	10.03.2024	09:30 Uhr	Gottesdienst
	17.03.2024	09:30 Uhr	Gottesdienst
	24.03.2024	09:30 Uhr	Gottesdienst
	28.03.2024	18:00 Uhr	Tischabendmahl
	29.03.2024	09:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
	31.03.2024	06:00 Uhr	Osternacht
	31.03.2024	09:30 Uhr	Gottesdienst
KG Oberspier	29.02.2024	18:00 Uhr	Weltgebetstag der Frauen
	31.03.2024	09:30 Uhr	Gottesdienst
KG Niederspier	10.03.2024	11:00 Uhr	Gottesdienst
	01.04.2024	14:00 Uhr	Gottesdienst
KG Thalebra	31.03.2024	11:00 Uhr	Gottesdienst
Stockhausen	03.03.2024	09:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
	10.03.2024	09:30 Uhr	Gottesdienst
	17.03.2024	09:30 Uhr	Gottesdienst
	24.03.2024	09:30 Uhr	Gottesdienst
	29.03.2024	09:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
	31.03.2024	09:30 Uhr	Familiengottesdienst
Großfurra	03.03.2024	11:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
	10.03.2024	11:00 Uhr	Gottesdienst
	17.03.2024	11:00 Uhr	Gottesdienst
	24.03.2024	11:00 Uhr	Gottesdienst
	31.03.2024	11:00 Uhr	Gottesdienst
KG Schernberg	17.03.2024	11:00 Uhr	Gottesdienst
	29.03.2024	15:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
KG Immenrode	17.03.2024	14:00 Uhr	Gottesdienst
	31.03.2024	14:00 Uhr	Gottesdienst
KG Himmelsberg	29.03.2024	11:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst

Änderungen möglich. Bitte beachten Sie auch die ortsüblichen Aushänge.

Gruppen & Kreise KG Trinitatis

Frauenkreis: Di. 12.03.,14:30 Uhr, Gottesackergasse 4
Männerabend: Fr. 03.05., 19:30 Uhr, Trinitatissaal
KonfiTüre: Mi. 06.03./20.03, 16:00 Uhr, Trinitatissaal
Ökumenische Jugend 29.02./15.03./28.03.
Begegnungsnachmittag Mi. 27.03.2024, 16:00 Uhr, Pfarrstr. 3
KG Großfurra: Frauenkreis: letzter Donnerstag im Monat 14:30 Uhr, Ev. Stift Großfurra
KG Schernberg: Frauenkreis: Termin bei Ehepaar Bohne erfragen

Kontakt

Gemeindebüro: Frau Anne Nebelung, Gottesackergasse 4, 99706 Sondershausen Tel.: 03632-782389, E-Mail: buero-sondershausen1@suptur-bad-frankenhausen.de
aktuelle Öffnungszeiten: Mo.-Mi. 09.30-11.30 Uhr / Do. 15.00-17.00 Uhr
Pfarrbereich 1: Sondershausen Oberstadt mit Jechaburg, Stockhausen, Großfurra, Schernberg, Himmelsberg, Immenrode, Gundersleben Pfarrerin Viktoria Bärwinkel, Gottesackergasse 4, 99706 Sondershausen Tel.: 0151-40809976 E-Mail: sondershausen1@suptur-bad-frankenhausen.de
Pfarrbereich 2: Sondershausen Unterstadt mit Bebra, Oberspier, Niederspier, Hohenebra, Thalebra Pfarrerin Viktoria Bärwinkel, Gottesackergasse 4, 99706 Sondershausen Tel.: Tel.: 0151-40809976 E-Mail: sondershausen1@suptur-bad-frankenhausen.de
Gemeindepädagoge: Thomas Endter Mobil: 0162-4298248, E-Mail: endter@suptur-bad-frankenhausen.de
Aussiedlerinitiative Kontakt: Ansprechpartnerin Katharina Weizel; allgemeine Beratung Donnerstag 16.00-20.00 Uhr; Pfarrstraße 3, 99706 Sondershausen Tel: 0172-9557211, E-Mail: katharw@googlemail.com
Spenden und Kirchgeld überweisen Sie bitte auf unser Konto: Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen IBAN: DE 39 5206 0410 0108 013 071
Zur Zuordnung der Spende bitte im Verwendungszweck Name, Zweck und Gemeinde, z.B. "Kirchgeld Trinitatisgemeinde Sondershausen" angeben

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jecha/Berka

St. Viti, (Berka), St. Matthäi, (Jecha), Pfarramt: SDH-Jecha
Pfarrerin Nadine Greifenstein, Dekan-Johnson-Str. 9 Sondershausen, Tel. 0176/52518839
Wöchentliche Veranstaltungen für Jecha und Berka, Gemeindeveranstaltungen, Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Gemeindekreise entnehmen Sie bitte dem Gemeindebrief und öffentlichen Aushängen.

03.03.2024	Okuli	11:00 Uhr	GD Jecha
10.03.2024	Lätare	11:00 Uhr	GD Berka
17.03.2024	Judika	11:00 Uhr	Lobpreis GD Jecha
24.03.2024	Palmsonntag	11:00 Uhr	GD Berka
28.03.2024	Gründonnerstag	17:00 Uhr	Tischabendmahl Jecha
29.03.2024	Karfreitag	11:00 Uhr	GD Berka
31.03.2024	Ostersonntag	11:00 Uhr	GD Jecha

Katholische Kirchengemeinde Dom zum Heiligen Kreuz Nordhausen
Kirchort St. Elisabeth Sondershausen

Katholisches Pfarramt, Domstraße 5, 99734 Nordhausen,
Telefon 03631-902343
Pfarrer Steffen Riechelmann, Nordhausen, Telefon 03631 - 902345
Gemeindereferentin Barbara Jelich, Nordhausen, Telefon 03631 - 4659829
Homepage: www.heiligeskreuz-nordhausen.de
Pfarrbüro: Cornelia Rheinländer

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Montag/Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr & 14:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr & 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Caritas - Regionalstelle Eichsfeld / Nordthüringen, Domstraße 6, Telefon 03631-467150, Leiter: Norbert Klodt

Gottesdienste

Bitte beachten Sie immer die aktuellen Vermeldungen in den Schaukästen und unter www.heiligeskreuz-nordhausen.de

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Sondershausen

Conrad-Röntgen-Straße 8, Sondershausen, www.efg-sondershausen.de
Tel.: 0162-4775258, Pastoren: Eduino Ikert, Edenilson Ikert

Gottesdienste

03.03.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
10.03.	10:00 Uhr	Gottesdienst
17.03.	10:00 Uhr	Gottesdienst
24.03.	10:00 Uhr	Gottesdienst
31.03.	10:00 Uhr	Ostergottesdienst

Wöchentliche Veranstaltungen (Bibelgespräch, PC-Treff, Frauenabend) finden Sie online, im Gemeindebrief und im Schaukasten vor Ort.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Steffen Grimm (Bürgermeister) Tel.: 03632 - 622101, E-Mail: info@sondershausen.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Steffen Grimm (Bürgermeister) Tel.: 03632 - 622164, E-Mail: presse@sondershausen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: MVW Götz Starke, Annet Trinkaus Tel.: 03632 - 600941, Mobil: 0175 - 5306453
E-Mail: shop@digi-plakat.de, annet.trinkaus@digi-plakat.de

Erscheinungsweise:
Die Bekanntmachung des Amtsblattes der Stadt Sondershausen erfolgt ausschließlich durch die elektronische Ausgabe, die auf der Internetseite unter https://www.sondershausen.de/amtsblatt.html öffentlich bekannt gemacht wird. Bei Bedarf kann das Sondershäuser Heimatecho während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen (Markt 7, 99706 Sondershausen) kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt als Druckexemplar im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen gegen Kostenerstattung zu erhalten.

Digital unterschrieben von
Sebastian Staudter
Datum: 2024.02.26
16:28:07 +01'00'

Danksagung

Für die zahlreichen Beweise der aufrichtigen Anteilnahme beim Abschied unserer lieben

Brigitte Sieber

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich bedanken.

Unser besonderer Dank gilt:
- ihrer Hausärztin Frau Dr. Klockmann
- dem Pflegedienst Miacosa
- der K&S Seniorenresidenz in Sondershausen
- der Trauerrednerin Frau Schösse
- Sandra's Blumenwelt
- dem Bestattungshaus „Hettler Bestattungen“
- der Bäckerei Hartmann in Stockhausen

Du wirst uns fehlen
deine Kinder
Ramona, Petra und Thomas
im Namen aller Angehörigen

Sondershausen, im Februar 2024

Danksagung

Für die vielfältigen Beweise der aufrichtigen Anteilnahme beim Abschied unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma

Elfriede Stark

geb. Saaba
* 25.01.1929 † 21.12.2023

möchten wir uns auf diesem Wege recht herzlich bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten bedanken.

Ein besonderer Dank gilt:
- dem Praxisteam Dr. Hans-Martin Schrödter
- dem Pflegedienst der Volkssolidarität
- der Trauerrednerin Frau Schösse
- Blumen & Deko „Am Franzberg“
- dem Bestattungshaus „Hettler Bestattungen“
- dem Gasthaus „Stille Liebe“

In liebevoller Erinnerung
deine Kinder
Torsten Stark und Karin Munk
im Namen aller Angehörigen

Sondershausen und Mühlhausen, im Februar 2024

Nachruf

Wir trauern um unser langjähriges Vereins- und Ehrenmitglied

Joachim Stiel

Joachim war seit mehreren Jahrzehnten ein hochgeschätztes und engagiertes Vereinsmitglied.

Seine Einsatzfreude als Übungsleiter, Abteilungsleiter, stellvertretenen Vereinsvorsitzenden und Freund werden wir stets in Ehren halten.
Unser tiefstes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen

Vorstand und Mitglieder der SG Empor Sondershausen mit den Abteilungen Fussball, Volleyball und Tischtennis.

Wenn die Sonne des Lebens untergeht, leuchten die Sterne der Erinnerung.

Plötzlich und unerwartet mussten wir Abschied nehmen von unserem lieben

Manfred Queisser

* 19.11.1952 † 01.02.2024

In Liebe und Dankbarkeit
deine Schwester Renate und Wulf

Sondershausen und Sömmerda, im Februar 2024

Die Trauerfeier fand im engsten Familienkreis statt.

- Begleitung durch Hettler Bestattungen -

Danksagung

Für die vielfältigen Beweise der aufrichtigen Anteilnahme beim Abschied meiner lieben Schwester

Erika Gutjahr

möchten wir uns auf diesem Wege recht herzlich bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, ehemaligen Arbeitskollegen und Bekannten bedanken.

Ein besonderer Dank gilt:
Frau Pfarrerin Viktoria Bärwinkel für die einfühlsamen Worte zum Abschied, Sandra's Blumenwelt sowie dem Bestattungshaus „Hettler Bestattungen"

In liebevoller Erinnerung
Gudrun Selle
im Namen aller Angehörigen

Immenrode, im Februar 2024

Danksagung

Für die zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme beim Abschied unserer lieben Mutter, Oma und Uroma

Renate Zander

geb. Strickrodt
* 08.06.1937 † 09.12.2023

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten und Bekannten herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt:
- ihrer Hausärztin Frau Dr. Mautsch
- Janette vom Pflegedienst Miacosa
- dem Personal der Station 3 des KMG Klinikums in Sondershausen
- der Trauerrednerin Frau Haupt für ihre einfühlsamen Worte des Abschieds
- Sandra's Blumenwelt
- dem Bestattungshaus „Hettler Bestattungen"
- Mary's Restaurant

In stillem Gedenken
dein Sohn Roland
im Namen aller Angehörigen

Oberspier, im Februar 2024

Dein gutes Herz hat aufgehört zu schlagen
Und wollt doch so gern noch bei uns sein.
Schwer ist es, diesen Schmerz zu tragen,
denn ohne dich wird vieles anders sein.

Unendlich traurig, aber voller lieber Erinnerungen, müssen wir Abschied nehmen von meinem geliebten Ehemann, unserem herzensguten Vater und Schwiegervater, allerbesten Opa und Uropa

Günther Villmow

* 21.12.1941 † 02.02.2024

In Liebe und Dankbarkeit
deine Frau Marga
dein Sohn Holger und Antje
deine Tochter Heidrun und Frank
deine Enkel Jan, Björn mit Eike und Robin
deine Lieblinge Charlotte, Frieda und Jonte
sowie alle Angehörigen

Sondershausen, im Februar 2024

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Samstag, dem 02.03.2024 um 11:00 Uhr auf dem Hauptfriedhof in Sondershausen statt. Von freundlich zugedachten Blumen- und Kranzspenden bitten wir höflichst Abstand zu nehmen.

- Begleitung durch Hettler Bestattungen -

SONDERSHAUSEN » IM HERZEN MUSIK «

Landesmusikakademie Sondershausen

Veranstaltungen: März bis April 2024

THÜRINGER LANDES MUSIKAKADEMIE SONDERSHAUSEN

Kurse

Zweiteiliger Online-Kurs: Musik im Kita-Alltag

Es war einmal… Musik!

Märchen und Fantasiegeschichten bereichern den Alltag von Kindern. In diesem Kurs werden Wege aufgezeigt, um Musik und Geschichten miteinander zu verbinden, die aktive Teilnahme durch Musik- und Bewegungspädagogik zu fördern, vielfältige musikalische Erfahrungen durch Geschichten zu ermöglichen und erzählerische und musikalische Momente zu gestalten.

Der Kurs richtet sich an pädagogische Fachkräfte und Studierende, die mit Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren arbeiten und ihre musikpädagogische Arbeit bereichern möchten.

Termin: 12.03. und 19.03.2024, jeweils 17.30 bis 19 Uhr

Zielgruppe: pädagogische Fachkräfte, Studierende

Gebühren: 30 €

Hinweis: Der Kurs wird über die Online-Plattform „Zoom" angeboten.

Anmeldung: bis 05.03.2024 unter www.landesmusikakademie-sondershausen.de/es-war-einmal-musik

Frühjahrscamp mit dem „Liszt-Trio-Weimar"

Die Musiker des „Liszt-Trios-Weimar" - Prof. Christian Wilm Müller (Klavier), Prof. Andreas Lehmann (Violine), Prof. Tim Stolzenburg (Violoncello) - bieten im Frühjahrscamp Einzelunterricht im jeweiligen Instrument sowie Kammermusik-Unterricht für bestehende Ensembles an.

Termin: 24.-28.03.2024

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche, Studierende und Studieninteressierte

Gebühren: 350,50 € (Teilnehmende bis 26 Jahre), 430,50 € (Teilnehmende ab 27 Jahre)

Anmeldung: bis 08.03.2024 unter www.landesmusikakademie-sondershausen.de/fruehjahrscamp

Praxis in die Schulen: Chorleitung für Lehrer*innen

Berit Walther teilt an den Workshoptagen ihre langjährige Erfahrung als Chorleiterin und Dozentin für Chorleitung mit den Teilnehmenden. Angefangen beim Thema Schlagmuster, Auf- und Abschläge bis hin zu Tricks und Kniffs zur Einstudierung neuer Literatur: An diesem Wochenende ist für jede*n etwas dabei.

Termin: 13.-14.04.2024

Zielgruppe: Musiklehrer*innen, Studierende, Interessierte

Gebühren: 142 € (Teilnehmende bis 26 Jahre), 163 € (Teilnehmende bis 27 Jahre)

Anmeldung: bis 31.03.2024 unter www.landesmusikakademie-sondershausen.de/praxis-in-die-schulen

Konzerte

Noten mit Dip präsentiert: Heavy Classic

Der Gitarrist Malte Vief ist ein Musiker und Komponist im Crossover-Dialog. Klassisch ausgebildet, fühlte sich der Musiker immer schon zur Rockmusik hingezogen. Beide Genres vereinen sich in Eigenkompositionen und innovativen Arrangements.

Termin: 10.03.2024 | 11 Uhr | Marstall

Eintritt inkl. Buffet:

27,00 € | Erwachsene

25,00 € | Kinder ab 11 Jahre und Student*innen

15,50 € | Kinder 8 bis 10 Jahre

Freier Eintritt | Kinder bis 7 Jahre

Karten sind in der Stadtinformation Sondershausen (Tel.: 03632 622822) erhältlich.

Noten mit Dip präsentiert: Teilnehmende des Wettbewerbs Jugend musiziert 2024

Wir stellen in diesem Konzert mehrere junge Musiker*innen vor, die beim Wettbewerb Jugend musiziert 2024 erfolgreich teilgenommen haben und im Mai für Thüringen beim Bundeswettbewerb in Lübeck starten dürfen. Ein buntes Programm des Thüringer Musiknachwuchses wartet auf Sie.

Termin: 21.04.2024 | 11 Uhr | Marstall

Eintritt inkl. Buffet:

27,00 € | Erwachsene

25,00 € | Kinder ab 11 Jahre und Student*innen

15,50 € | Kinder 8 bis 10 Jahre

Freier Eintritt | Kinder bis 7 Jahre

Karten sind in der Stadtinformation Sondershausen (Tel.: 03632 622822) erhältlich.

Weitere Veranstaltungen

Orchesterwerkstatt II

Musicalprojekt Romeo & Juliette

Schüler*innen des Sondershäuser Geschwister-Scholl-Gymnasiums haben in diesem Projekt gemeinsam mit Lehrenden und einem Komponisten ein Musicalprojekt unter dem Titel „Romeo und Juliette" entwickeln. Ausgehend von Shakespeare stehen die heutige Lebenswelt der Schüler*innen mit ihren aktuellen Themen, Wünschen und Träumen im Mittelpunkt. Höhe- und Abschlusspunkt sind szenische Werkstattkonzerte, in denen die Schüler*innen ihr Ergebnis mit Unterstützung von Musiker*innen des Loh-Orchesters Sondershausen präsentieren. Das Projekt ist eine Kooperation zwischen dem Geschwister-Scholl-Gymnasium, der Thüringer Landesmusikakademie und dem TN LOS!

Das Projekt wird gefördert von der Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft GmbH und der Sparkassen-Kunststiftung für den Kyffhäuserkreis.

Termine:

05.03.2024 | 18 Uhr | Haus der Kunst

06.03.2024 | 10 Uhr | Haus der Kunst

06.03.2024 | 18 Uhr | Haus der Kunst

Eintritt: 10,00 € | 5,00 € ermäßigt

Karten sind an der Theaterkasse Nordhausen (Tel.: 03631 983452 und www.theater-nordhausen.de) erhältlich.

KONTAKT | RESERVIERUNG:

Thüringer Landesmusikakademie Sondershausen

Lohberg 11 | Sondershausen |

Telefon 03632 / 666280

info@landesmusikakademie-sondershausen.de

www.landesmusikakademie-sondershausen.de